

Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2023 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	502 (+ 53 €)	11,55	85,34 €	175,70 €
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	451 (+ 47 €)	10,37	76,67	157,85 €
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	402 (+ 42 €)	9,25	68,34	140,70 €
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	420 (+44 €)	5,88	71,40	147,00 €
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	348 (+ 37 €)	4,18	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	318 (+ 33 €)	2,54	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

- 2 Bei den Erwachsenen liegt die Erhöhung zwischen 11,7 und 11,8%. Bei Kindern bis 5
3 Jahren, 6- 13 Jahren und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sind es 11,6% bis 11,9%.

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	120,48
1 Kind unter 7 J.	180,72	2 Kinder, beide unter 16 J.	180,72
1 Kind ab 7 J.	60,24	3 Kinder	180,72

4

Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

- 5 Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage des neuen
6 Regelbedarfs-Bemessungsgesetzes. Auf dieser Grundlage hat der Bundestag im Rahmen
7 des Bürgergeldgesetzes die aktuellen Regelbedarfsstufen für 2023 erlassen. Unsere Kritik an
8 der Art und Weise, wie die Regelbedarfe bisher bemessen werden, trifft auch für dieses
9 Gesetz zu. Wir fordern in diesem Zusammenhang:
- 10 • Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!
 - 11 • Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
 - 12 • Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden,
13 dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der
14 Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!
- 15 Darüber hinaus sollte der Abstand zur gesellschaftlichen „Mitte“ nicht zu groß werden,
16 gemäß dem Modell von Becker und Tobsch: <https://tinyurl.com/y3t4698t>